



Satzung

**über die Erhebung von Gebühren
für die Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten
in der Stadt Goslar
(Sondernutzungsgebührenordnung)
vom 01.07.2016**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 01.11.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 vom 23.12.2010), des § 21 Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. Nr. 21/2014 S. 291) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Goslar über die Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 01.07.2016 hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 08.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem § 6 dieser Satzung erhoben.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit exakt berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin oder des -schuldners an der Sondernutzung.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 35,00 € bis 5.000,00 € entsprechend Absatz 4 zu erheben.
- (6) Für kirchliche, kulturelle und gemeinnützige Sondernutzungen, sowie bei Sondernutzungen Dritter, die im besonderen städtischen Interesse liegen, kann im Einzelfall ausschließlich nach Stundenaufwand abgerechnet werden oder in Gänze von der Gebührenpflicht abgesehen werden.
- (7) Erfolgt eine Ablehnung der beantragten Sondernutzungserlaubnis, so kann der Ablehnungsbescheid nach Stundenaufwand gem. der Allgemeinen Verwaltungskostensatzung der Stadt Goslar i.V.m. der AllGO des Nds. Finanzministeriums in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung abgerechnet werden.

§ 2

Gebührensschuldner/in

- (1) Gebührenschuldnerin und/oder Gebührenschuldner sind
 - a) die antragstellende Person,

- b) die Sondernutzungsberechtigten, auch wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt haben,
- c) die Personen, die die Sondernutzung tatsächlich ausüben oder sie in ihrem Interesse ausüben lassen.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und -schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzung auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
- b) für Sondernutzung auf Widerruf erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01. Juli,
- c) für Sondernutzungen, für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit In-Kraft-Treten der Satzung;
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt wurden, werden angerechnet;
- d) für ungenehmigte, aber erlaubnispflichtige Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der SN-Erlaubnis für Straßencafés kann das Zahlungsziel auf den 01.07. des jeweiligen Jahres verschoben werden, sofern es sich um die komplette Jahresgebühr handelt.

(3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung (§ 3 Abs. 1 a) vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Gezahlte Gebühren für die anderen Sondernutzungen (§ 3 Abs. 1 b - c) können auf Antrag innerhalb eines Monats anteilmäßig erstattet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis ohne Verschulden des Erlaubnisnehmers vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird, bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann die Stadt Goslar Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 6

Gebühren

(1) Gebührentariftabelle

	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in Euro				Einzelgebühr
		täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich	
1	Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten und Straßenfesten	-	-	-	-	35,00 bis 5000,00
2.1	Durchführung von Informations- und/oder Werbeveranstaltungen, sowie kommerzieller Flyerverteilungen	siehe Abs. 4				35,00 bis 2500,00
2.2	Durchführung von Verkaufsveranstaltungen	siehe Abs. 4				35,00 bis 2500,00
3	Betrieb von Straßencafés	siehe Abs. 5 (Mindestgebühr 35,00 €)				
4	Warenauslage	-	6,00 / m ²	20,00 / m ²	200,00 / m ²	Mindestberechnung 0,5 m ² , jedoch Mindestgebühr 35,00 €
5	Aufstellung von mobilen Werbeschildern	-	-	-	70,00	-
6.1	Aufstellen eines mobilen Fahrradständers (ohne Werbung)	-	-	-	-	gebührenfrei
6.2	Aufstellen eines mobilen Fahrradständers (mit Werbung)	-	-	-	70,00	
7	Vorübergehende Anbringung von Plakaten und Transparenten für Veranstaltungen	siehe Abs. 6				Mindestgebühr 35,00
8	Lagern von Baumaterial, Bodenaushub sowie das Aufstellen von Baumaschinen, Baubuden u. Wagen, Bauzäunen, Baugerüsten u. Bauschuttcontainern	-	3,00 / m ²	-	-	Mindestgebühr 35,00
9	Aufstellen von Wertstoffcontainern oder sonstigen Sammelbehältern	-	-	-	100,00 / m ²	-
10	Aufstellen allg. Hinweisschilder einschl. Wegweisung zu privaten Zielen	-	-	-	100,00 / m ²	-
11	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifen aufgeführt sind	-	-	-	-	35,00 bis 5000,00

(2) Für die Ziffern 2, 4, 5, und 6 wird außerhalb der Fußgängerzone der Goslarer Altstadt 50% der Regelgebühr zu Grunde gelegt, wobei die Mindestgebühr 35,00 € beträgt.

(3) Wird aufgrund des besonderen Aufwandes eine Berechnung der Gebühr nach Stunden erforderlich, so ist ein Stundensatz gem. der Allgemeinen Verwaltungskostensatzung der Stadt Goslar i. V. m. der AllGO des Nds. Finanzministeriums in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung zu Grunde zu legen.

(4) Die Gebühren sind wie folgt gestaffelt:

Standfläche bis 5 m² → 35,00 € pro Tag
Standfläche bis 15 m² → 70,00 € pro Tag
Standfläche ab 15 m² → 105,00 € pro Tag

Für die Durchführung von Verkaufsaktivitäten wird ein Aufschlag von 50 % auf die reguläre Gebühr erhoben.

(5) Die Gebühren für den Betrieb von Straßencafés sind wie folgt gestaffelt:

	Monat/m ²	Jahresgebühr/m ²
Stadtteile ohne Hahnenklee	4,00 €	22,50 €
Hahnenklee	4,50 €	25,00 €
Innenstadt	4,75 €	26,25 €
Hoher Weg	5,00 €	27,50 €
Fußgängerzone der Goslarer Altstadt	5,50 €	30,00 €

(6) Bei Nutzung mehrerer Warenauslagen dient die Gesamtfläche als Berechnungsgrundlage.

(7) Die Gebühren für das Aufhängen von Plakaten sind wie folgt gestaffelt:

bis zu 50 Plakaten 100,00 €,
bis zu 100 Plakaten 200,00 €,
bis zu 150 Plakaten 300,00 €.

Sollte die Stadt Goslar eine spezielle Regelung für das Anbringen von Plakaten (z. B. feste Werberahmen) treffen, so haben die Antragsteller diese zu nutzen und die entsprechende Plakatgröße zu beachten.

Ausnahmen hinsichtlich der Gebühr sowie der möglichen Verpflichtung zur Nutzung der Werberahmen sind im Zuge der Wahlwerbung, bei Zirkusveranstaltungen sowie bei Showveranstaltungen möglich.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Goslar in der Fassung vom 20.12.2011 sowie die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Vienenburg in der Fassung vom 25.06.1996 außer Kraft.

gez.

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister